

Fälle zur Vorlesung

Fall 1:

F, deren Familie aus ihr selbst, ihrem Ehemann M und zwei kleinen Kindern besteht, ersteigert über Ebay „endlich“ ein repräsentativeres Speiseservice zum Preis von 4.000 Euro, das auch in die Wohnung der Familie geliefert wird. Das „Haushaltsgeld“, das M ihr für ihre Haushaltsführung regelmäßig überlässt, reicht zur Bezahlung ebenso wenig wie ihr Taschengeld.

Muss M das Service bezahlen?

Variante:

Zwei Jahre später trennt sich F mit den Kindern von M und nimmt das Service mit. Kann M es von F herausverlangen? (§§ 1598 a und b BGB sind nicht zu prüfen).

Fall 2:

Der erwachsene Sohn S des Ehepaars F und M möchte sich als Computerkaufmann selbständig machen. Dazu benötigt er Bankkredit, den er nur gegen eine Bürgschaft erhalten kann. M weigert sich, für S zu bürgen. Daraufhin übernimmt F, die nur über ein eigenes Vermögen von ca. 30.000 Euro verfügt, ohne Wissen des M die Bürgschaft über 200.000 Euro, auf die sich die Kreditgeberin D einlässt, weil F von ihrem – freilich noch rüstigen – Vater einmal eine Erbschaft von mehreren 100.000 Euro erhofft.

Ist F, nachdem S wirtschaftlich gescheitert und D mit ihrem Kredit ausgefallen ist, verpflichtet, aus der ihr inzwischen angefallenen Erbschaft 200.000 Euro an D zu zahlen?

Fall 3 (zur Wiederholung):

M ist erbost über den eigenmächtigen Erwerb des Services durch F (oben Fall 1) und verkauft und übereignet es deshalb an K.

F verlangt das Service von K zurück. Mit Recht?